

Newsletter

Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 9, August 2020

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Küper
Partner

Dr. Daniel Callejon
Senior Manager

Inhalt

Aktuelles aus Politik und Wirtschaft	2
Bundesnetzagentur leitet Marktkonsultation zur Regulierung von Wasserstoffnetzen ein	2
Entlastung stromintensiver Unternehmen bei Netzentgelten	3
Bundesregierung beschließt Klimaschutzbericht 2019: Emissionsreduktion um 6,3 % gegenüber dem Vorjahr	3
Update E-Mobilität: Batteriestandort Deutschland	4
Aktuelle Rechtsprechung	4
LG Wuppertal zum Leistungsverweigerungsrecht bei einer Scheibenpacht.....	4
In eigener Sache	5
Veranstaltungen.....	5
Über uns	6
Ihre Ansprechpartner	6
Redaktion.....	6
Bestellung und Abbestellung	6

Aktuelles aus Politik und Wirtschaft

Bundesnetzagentur leitet Marktkonsultation zur Regulierung von Wasserstoffnetzen ein

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat ein umfangreiches Dokument zur Bestandsaufnahme des aktuellen regulatorischen Rahmens für Wasserstoffnetze sowie einen Fragenkatalog veröffentlicht und stellt diese Unterlagen potentiellen Marktakteuren noch bis zum 4. September 2020 zur Konsultation.

Matthias Stephan
Rechtsanwalt

Tel.: +49 211 981- 1509
matthias.stephan@pwc.com

Die BNetzA beschäftigt sich derzeit mit den regulatorischen Aspekten einer Ausweitung der Nutzung von Wasserstoff. In der knapp 100-seitigen Bestandsaufnahme zeigt sie den aus ihrer Sicht aktuellen regulatorischen Rahmen für Wasserstoffnetze auf und analysiert mögliche Entwicklungspfade und Optionen, ob und in welchem Umfang Wasserstoffnetze zukünftig reguliert werden könnten. Hierbei unterscheidet sie zunächst nicht zwischen den unterschiedlichen Eigenschaften von Wasserstoff („grün“, „blau“ etc.).

In dem Papier werden drei mögliche Szenarien differenziert: In Szenario I fokussiert sich der Verbrauch auf einige Industriesektoren mit lediglich lokalem Inselnetz und lokaler Produktion von Wasserstoff. Das Szenario II unterstellt eine größere industrielle Nachfrage, für die eine rein dezentrale Produktion des Wasserstoffs nicht ausreicht, sodass zusätzliche Transportleitungen benötigt werden. Szenario III ergänzt diese Aspekte um eine Nachfrage von Wasserstoff im Verkehrssektor, sodass aus lokalen Inselnetzen engmaschige Verteilernetze werden, die durch einzelne Transportleitungen verbunden sind. Je nach Szenario stellt die BNetzA für die einzelnen Netzarten Überlegungen zu einer Netzzugangs- und/oder Entgeltregulierung an. Ein Zugangsregime könne sich am Gasnetzzugang orientieren. In einer Bestandsaufnahme solle geprüft werden, welche Regelungen aus dem Gasnetzzugang übernommen werden können und an welchen Stellen Vereinfachungen möglich sind. Zudem müsse der europäische Rechtsrahmen berücksichtigt werden. Im Rahmen der Entgeltregulierung müsse nach Sicht der BNetzA gerade in den Fällen, in denen bestehende Erdgasnetze in Wasserstoffnetze umgewidmet und umgerüstet werden, die Grundsatzentscheidung getroffen werden, ob die Kosten der Wasserstoffnetze gesondert auf die Kunden dieses Netzes oder über eine einheitliche Erlösbergrenze zusätzlich auf die Erdgaskunden gewälzt werden. Im letzteren Fall würde eine Quersubventionierung der Wasserstoffnetze aus den Erdgasnetzen stattfinden.

Auch wenn Wasserstoff bereits derzeit dem Regulierungsregime des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unterfällt, zieht die BNetzA die umfassende Etablierung eines eigenen Regulierungsrahmens für Wasserstoff in Erwägung.

Der zusätzlich veröffentlichte Fragenkatalog ist in sechs verschiedene Themenblöcke aufgeteilt und dient der präzisen Formulierung der aufgeworfenen Fragen sowie der Strukturierung der Konsultation. Den Marktakteuren ist mit der Veröffentlichung nun die Möglichkeit gegeben, zu den angesprochenen Fragen sowie zur Einschätzung der Bundesnetzagentur, Stellung zu nehmen. Berücksichtigt werden alle Einsendungen bis zum 4. September 2020.

Insbesondere aufgrund des politischen Willens, eine Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland zu etablieren, sollten Unternehmen sich frühzeitig mit der Erzeugung und/oder Verteilung von Wasserstoff auseinandersetzen und unter Umständen die eigenen Interessen in das Konsultationsverfahren einzubringen. Für Fragen zum Konsultationsverfahren, dem Inhalt der Bestandsaufnahme der BNetzA, sowie hinsichtlich einer etwaigen Unterstützung bei Erarbeitung von Stellungnahmen für die Konsultation, können Sie sich gerne an uns wenden.

Entlastung stromintensiver Unternehmen bei Netzentgelten

Mit Datum vom 19. August 2020 hat das Bundeskabinett, auf Vorschlag des Bundeswirtschaftsministers Peter Altmaier, die *Verordnung zur Umsetzung pandemiebedingter und weiterer Anpassungen in Rechtsverordnungen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes* beschlossen. Die Verordnung nimmt Änderungen in auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) basierenden Rechtsverordnungen vor, die insbesondere dazu beitragen sollen, die Corona-bedingte Sondersituation in Einzelfragen angemessen zu berücksichtigen.

Michael H. Küper
Rechtsanwalt, M. Sc.
Tel.: +49 211 981- 5396
michael.kueper@pwc.com

Die Änderungen beinhalten insbesondere eine Übergangsregelung für stromintensive Unternehmen, welche bislang individuelle Netzentgelte erhalten. Vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Besonderheiten im Jahr 2020 sollen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme verminderter Netzentgelte auch auf Grundlage der Verbrauchsdaten des Kalenderjahres 2019 geprüft werden können.

Netznutzern ist grundsätzlich ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn der Strombezug aus dem öffentlichen Netz für den Eigenverbrauch an einer Abnahmestelle je Kalenderjahr eine Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden erreicht und der Stromverbrauch 10 GWh übersteigt, § 19 Abs. 2 Satz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Aufgrund der nunmehr seit März diesen Jahres andauernden Covid-19-Pandemie haben jedoch viele Unternehmen einen Produktions- und Umsatzrückgang erlebt. Der hiermit in vielen Fällen einhergehende reduzierte Stromverbrauch stellt die betroffenen Unternehmen vor die Herausforderung, im Jahr 2020 die formalen Voraussetzungen für den Erhalt individueller Netzentgelte zu erreichen. Durch die Übergangsregelung möchte die Bundesregierung verhindern, dass diese Unternehmen durch erhebliche Mehrkosten belastet werden und in eine finanzielle Schieflage geraten. Der neu einzufügende § 32 Abs. 10 StromNEV soll wie folgt gefasst werden:

„Sofern eine Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 bis zum 30. September 2019 bei der Regulierungsbehörde angezeigt worden und die angezeigte Vereinbarung rechtmäßig ist, besteht für das Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte, wenn die Voraussetzungen im Kalenderjahr 2019 erfüllt worden sind. Wird der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht, ist § 19 Absatz 2 Satz 18 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Vereinbarung nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 für die tatsächliche Erfüllung der Voraussetzungen auf das Kalenderjahr 2019 abgestellt wird. [...]“

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sollten Sie Fragen zu der geplanten Verordnung oder allgemein zum Thema Netzentgelte haben, sprechen Sie uns gerne an.

Bundesregierung beschließt Klimaschutzbericht 2019: Emissionsreduktion um 6,3 % gegenüber dem Vorjahr

Der aktuelle Klimaschutzbericht nimmt vor allem die Umsetzung des im Jahr 2014 verabschiedeten Aktionsprogramms „Klimaschutz 2020“ und die rund 110 Maßnahmen zu dessen Umsetzung in den Blick. Dabei wird die Effektivität der Maßnahmen im Hinblick auf die CO₂-Reduktion bis Ende 2020 beleuchtet.

Während der CO₂-Ausstoß dem Bericht zufolge in den Jahren 2017 und 2018 bei 32 Prozent bzw. 27,5 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 lag, betrug die Emissionsverringerung zum Jahr 2019 rund 35,7 Prozent. Ein Umstand, der Bundesumweltministerin Svenja Schulze vor dem Hintergrund der klimapolitischen „Versäumnisse der Vergangenheit“ positiv stimmt. Zumal sich der Bericht lediglich auf die Emissionsentwicklung bis einschließlich 2019 beziehe, sei der klimapolitische Kurs aufgrund der Entwicklungen des Jahres 2020 – insbesondere vor dem Hintergrund von COVID-19 – ggf. zu korrigieren bzw. zu intensivieren.

Ungeachtet der aktuellen Entwicklungen stellt sich das Aktionsprogramm 2020 bislang als effektiv heraus: Die emittierten Treibhausgase haben sich insgesamt um 54 Mio. Tonnen auf 805 Mio. Tonnen reduziert.

Dr. Daniel Callejon
Rechtsanwalt
Tel.: +49 211 981- 2194
daniel.callejon@pwc.com

Wenngleich die Reduktionsziele nicht vollständig erreicht werden, ist dies laut dem Bundesumweltministerium ein wichtiger Schritt, um die Differenz der erklärten Ziele zu den tatsächlichen Gesamtemissionen bis zum Ende des Jahres weiter zu verringern. Als ebenso effektiv wie das Aktionsprogramm 2020 erweist sich, so das Bundesumweltministerium, in diesem Zusammenhang der Zertifikathandel im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems.

Inwiefern die COVID-19 Pandemie die kurzfristige Erreichung der Reduktionsziele positiv bedingen wird, ist derzeit noch nicht absehbar und war zudem bislang nicht Gegenstand der klimapolitischen (Zwischen-)Bilanz des Bundeskabinetts. Im besten Fall könnten die Reduktionsziele von 40 Prozent bis zum Ende des Jahres doch noch erreicht werden. Diese Entwicklungen werden zukünftig zur Grundlage des Klimaschutzberichts 2030 und werden sodann eine zuverlässige Aussage über die Zusammenhänge des COVID-19-Konjunkturprogramms und die Erreichung der mittel- und langfristigen Klimaschutzziele treffen können.

Update E-Mobilität: Batteriestandort Deutschland

Um den kurzfristigen Ausbau der Batterie-Wertschöpfungskette in Deutschland zu fördern, haben Bund und Länder der BASF Schwarzheide GmbH Förderungen für den Ausbau zweier Standorte zur industriellen Pilotierung innovativer Produktionsprozesse zugesagt.

In einer symbolischen Aktion der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie des brandenburgischen Ministerpräsidenten erhielt der Konzern für die Standorte in Schwarzheide und Ludwigshafen einen entsprechenden Zuwendungsbescheid über eine Förderung in Höhe von rund 175 Mio. Euro.

Durch die gezielte Förderung der Produktion umweltschonender Materialien – etwa in Form von Produktionsanlagen für Kathodenmaterialien – soll der Kritik am „carbon footprint“ der Batterienproduktion begegnet und sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene die Grundlage für eine nachhaltigere E-Mobilität geschaffen werden.

Insgesamt reiht sich die Investitionsmaßnahme in die Zusage der Bundesregierung ein, für Projekte zur Batteriezellforschung und -fertigung mehr als 1,5 Mrd. Euro bereitzustellen. Vor dem Hintergrund der europaweiten Mobilitätsoffensive und der Fördervolumina dürften sich weitere Maßnahmen von Bund und Ländern anschließen.

Sollten Sie Fragen zu den regulatorischen, insbesondere energierechtlichen Implikationen bei der Umsetzung nachhaltiger Batterie-Wertschöpfungsketten oder sonstigen E-Mobilitätskonzepten haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Philipp Landorff
Rechtsanwalt

Tel.: +49 211 981- 7284
philipp.landorff@pwc.com

Aktuelle Rechtsprechung

LG Wuppertal zum Leistungsverweigerungsrecht bei einer Scheibenpacht

Mit dem Landgericht Wuppertal (LG Wuppertal, Urteil vom 23. Juni 2020, Az.: 5 O 490/19) hat – soweit ersichtlich – erstmals ein Gericht über die Übergangsbestimmung zur Scheibenpacht nach § 104 Abs. 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) – hier vor allem zum Kriterium der räumlichen Nähe und der Betreibereigenschaft – entschieden. In der Sache klagte ein Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) auf stufenmäßige Auskunft über die Strombezugsmengen sowie auf Zahlung der EEG-Umlage für dieselben. Die Klage wurde vollumfänglich abgewiesen und das Leistungsverweigerungsrecht bestätigt.

Die Beklagte hat in der Vergangenheit ein Heizkraftwerk in Kraft-Wärme-Kopplung (fortan: HKW) betrieben. Vom 1. Juni 2014 bis zur Stilllegung des HKW am 11. Mai 2018 verpachtete die Beklagte einen Anteil mit einer elektrischen Leistung von 6 MW an eine ihrer Gesellschafterinnen. Mit den mit der gepachteten anteiligen Erzeugungskapazitäten erzeugten Strommengen versorgte die Gesellschafterin eigene Verbrauchseinrichtungen in einem Umkreis von bis zu 6,6 km zum HKW. Die technische Betriebsführung erfolgte auf Grundlage einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung weiterhin durch die Beklagte. Im Hinblick auf etwaige EEG-Umlagezahlungen für die im HKW erzeugten und von der Scheibenpächterin verbrauchten Strommengen berief sich die Beklagte auf das Leistungsverweigerungsrecht nach § 104 Abs. 4 EEG 2017. Die Klägerin vertritt hingegen die Ansicht, dass es sich vorliegend um umlagepflichtige Stromlieferungen handele und der Strom zudem nicht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum HKW verbraucht worden sei.

Dem folgte das zu erkennende Gericht nicht und wies die Klage vollumfänglich ab. In seiner Entscheidung stellte das Gericht fest, dass die Scheibenpächterin nach dem zugrundeliegenden Vertragswerk über ein Nutzungsrecht an der Stromerzeugungsanlage verfügte und anteilig das wirtschaftliche Risiko der Anlage trug. Demnach sah das Gericht die betreiberähnliche Nutzung der Kraftwerksscheibe i.S.v. § 104 Abs. 4 Satz 2 EEG als gegeben an, so dass ein entsprechendes Recht zur Verweigerung des Anspruchs auf Zahlung der EEG-Umlage anerkannt wurde.

Darüber hinaus war die Frage des räumlichen Zusammenhangs nach § 37 Abs. 3 EEG 2012 entscheidungserheblich. Entgegen der klägerischen Auffassung sah das Gericht in diesem konkreten Fall den räumlichen Zusammenhang auch bei einer räumlichen Distanz von 6,6 km zwischen Erzeugungs- und der Verbrauchsstandort als erfüllt an. Die Einbeziehung des Stromtransports über das gesamte Stadtgebiet sei vorliegend nach historischer Auslegung sachgerecht. Dem stehe auch nicht die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 20. April 2004 entgegen, in welcher ein räumlicher Zusammenhang i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG bei einer Entfernung von 4,5 km bejaht wurde. Die Feststellungen des BFH seien nicht als Maximalradius zu verstehen gewesen. Etwas anderes gelte auch nicht mit Blick auf die Regelung in § 12b Abs. 5 Stromsteuerverordnung (StromStV), da diese vorliegend nicht bindend sei.

Aktuell lassen die ÜNB in zahlreichen Fällen das Eigenstromprivileg in Scheibenpachtkonstellationen rechtlich überprüfen bzw. EEG-Umlagezahlungen einklagen, so dass das vorstehende Urteil hohe Signalwirkung haben dürfte. Gleichwohl trägt das Urteil nur bedingt zu der vielfach geforderten Klarstellung der Anforderungen an die Bestimmbarkeit eines vertraglichen Nutzungsrechts und der Übernahme wirtschaftlicher Risiken bei.

Bei Fragen rund um das Thema Scheibenpacht kommen Sie gerne auf uns zu.

In eigener Sache

Veranstaltungen

Webinar – Neuerungen im nationalen Emissionshandel für die Industrie

16. September 2020 von 10:30 bis 11:30 Uhr

Die Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems durch das BEHG geht mit weitreichenden Konsequenzen und hohen Kosten auch für energieintensive Unternehmen einher. Viele Pflichten des BEHG sind bis heute allerdings noch ungeklärt. Erste Hinweise zur Ausgestaltung des Regelungsregimes geben die kürzlich veröffentlichten Entwürfe zweier Durchführungsverordnungen, welche unter anderem Handlungspflichten und Fristen definieren.

In unserem Webinar möchten wir Sie über die neuen Erkenntnisse aus den Verordnungen informieren, die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen und vor allem regulatorischen Konsequenzen für Ihr Unternehmen diskutieren und Ihnen Tipps für die praktische Umsetzung geben.

Nähere Informationen zu der Veranstaltung sowie den Anmeldemodalitäten erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.pwc.de/de/events sowie unter www.pwc-events.com/BEHG.

Bei Fragen zum Thema BEHG oder zur Veranstaltung wenden Sie sich gerne an
Rechtsanwalt Dr. Daniel Callejon, Tel.: +49 211 – 981 2194, daniel.callejon@pwc.com.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

RA Michael Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RAin Alexandra Ufer
Tel.: +49 211 981-5679
alexandra.ufer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

RA Michael Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de